



**Gründungssatzung  
der  
Winfried Gerhardt - Stiftung  
vom 26.10.2018**

**§ 1**

**Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Die Stiftung führt den Namen „Winfried Gerhardt - Stiftung“.
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in 17166 Teterow, Mecklenburg-Vorpommern.
4. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr. Es beginnt mit der Bekanntgabe des Anerkennungsbescheides und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

**§ 2**

**Steuerbegünstigung**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstüzungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3**

**Stiftungszweck**

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung:
  - a) des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 AO (i. S. v. § 52 Absatz 2 Nr. 3 AO),
  - b) der Jugend- und Altenhilfe (i. S. v. § 52 Absatz 2 Nr. 4 AO),
  - c) mildtätiger Zwecke i. S. v. § 53 Nr. 1 AO.
2. Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a) finanzielle und/oder sächliche Unterstützung krebserkrankter Kinder sowie deren Geschwister und Familienangehörige,
  - b) finanzielle und/oder sächliche Förderung der medizinischen und familienorientierten Unterstützung von Kindern,
  - c) finanzielle und/oder sächliche Unterstützung von Einrichtungen, Organisationen, Veranstaltungen oder Projekten, die sich ihrerseits wiederum um die Planung, Organisation oder Finanzierung von Projekten für krebserkrankter Kinder sowie deren Geschwister und Familienangehörige kümmern,

- d) finanzielle und/oder sächliche Unterstützung von Kindern und Jugendlichen oder von älteren Menschen, um ihnen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben der Gemeinschaft teilzunehmen
  - e) finanzielle und/oder sächliche Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands im Sinne von § 53 Nr. 1 AO auf die Hilfe anderer angewiesen sind,
  - f) finanzielle und/oder sächliche Unterstützung von Einrichtungen, Organisationen oder Veranstaltungen, sofern sie den in Absatz 1 genannten Zwecken dienen;
  - g) Öffentlichkeitsarbeit in jedweder Form wie beispielsweise das Betreiben einer eigenen Webpräsenz oder die Fertigung von Druckerzeugnissen zur Information der Öffentlichkeit über die Aktivitäten der Stiftung.
3. Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden. Die Stiftung kann zwischen den einzelnen Zwecken und im Rahmen der vorbeschriebenen Maßnahmen zu ihrer Verfolgung nach eigenem Ermessen Schwerpunkte setzen. Sie kann operativ und unterstützend tätig werden.
  4. Die Stiftung ist zur Zusammenarbeit oder Kooperation mit ähnlichen Institutionen in jeder geeigneten Form berechtigt.
  5. Die Stiftung ist nicht berechtigt, Kredite aufzunehmen sowie Bürgschaften oder anderweitige Sicherheitsleistungen für Dritte zu übernehmen.
  6. Die Stiftung kann einen Teil ihres Einkommens unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben dazu verwenden, um in angemessener Weise den Stifter zu unterhalten, sein Grab zu pflegen und sein Andenken zu ehren. Unterhalt, Grabpflege und Ehrung des Andenkens müssen sich in angemessenem Rahmen halten. Maßstab für die Angemessenheit des Unterhalts ist der Lebensstandard des Stifters.
  7. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne der Abgabenordnung (AO) bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt und sofern das Stiftungsvermögen dies zulässt. Die Stiftung kann zur Verwirklichung ihrer Stiftungszwecke Zweckbetriebe unterhalten, sofern dadurch das Grundstockvermögen der Stiftung oder ihre Existenz nicht gefährdet werden.
  8. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen (Mittelbeschaffung i. S. d. § 58 Nr. 1 AO), sofern diese steuerbegünstigten Zwecke auch den in Absatz 1 genannten Zwecken dienen.
  9. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zur Verwirklichung ihrer Zwecke ihre Mittel auch teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Verfügung zu stellen (Mittelzuwendung i. S. d. § 58 Nr. 2 AO), sofern diese Mittel auch den in Absatz 1 genannten Zwecken dienen.
  10. Zur Unterstützung der vorgenannten Zwecke ist die Stiftung berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen (Spenden, Zustiftungen, Fördermittel, Zuschüsse usw.) einzuwerben oder anzunehmen. Sie ist nicht berechtigt, sogenannte Krypto-Verrechnungseinheiten (Bitcoin, Token u.a.) anzunehmen.

#### **§ 4 Leistungen der Stiftung**

1. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen von der Stiftung besteht nicht. Auch durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen kann kein Rechtsanspruch gegenüber der Stiftung begründet werden. Soweit Leistungen durch die Stiftung erbracht werden, sind diese nicht vererblich.

2. Die Stiftung ist bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

## **§ 5**

### **Grundstockvermögen, Zustiftungen, Spenden, Vermögensverwaltung**

1. Die Stiftung ist im Zeitpunkt der Anerkennung mit einem Grundstockvermögen ausgestattet, dessen Höhe und Zusammensetzung im Stiftungsgeschäft näher bestimmt sind.
2. Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden. Der Vorstand ist berechtigt, bei Zustiftungen, die ganz oder teilweise aus Sachwerten bestehen, diese zum Zwecke der Vermögensumschichtung zu veräußern. Ein Veräußerungserlös ist vollumfänglich dem Grundstockvermögen zuzuführen.
3. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich als Zustiftungen bezeichnet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 3 der Stiftungssatzung genannten Zwecken. Der Vorstand ist berechtigt, bei Zuwendungen, die ganz oder teilweise aus Sachwerten bestehen, diese zum Zwecke der Vermögensumschichtung zu veräußern.
4. Das Grundstockvermögen der Stiftung (einschließlich etwaiger Zustiftungen) ist sicher und möglichst ertragsbringend anzulegen. Es ist grundsätzlich in seinem Sachbestand oder in Höhe seines Nominalwertes zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne sind vollumfänglich dem Grundstockvermögen zuzuführen.
5. Erträge aus dem Grundstockvermögen der Stiftung und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung der Stiftungszwecke grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Die notwendigen Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen des Grundstockvermögens der Stiftung und den ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen vorab zu decken. Die Mittel der Stiftung sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
6. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung ihre Mittel zeitweilig oder dauerhaft ganz oder teilweise ihrem Stiftungsvermögen zuzuführen sowie Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe gemäß den Bestimmungen der AO zu bilden.

## **§ 6**

### **Organe**

1. Einziges Organe der Stiftung ist der Vorstand.
2. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ehrenamtlichen Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen und Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit, sofern das Stiftungsvermögen dies zulässt. Sitzungsgelder werden nicht gewährt. Die Erstattung kann als monatliche Pauschale gewährt werden. Ein zeitlicher Aufwand wird nicht ersetzt.
3. Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung sowie den Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen erhalten, sofern dadurch das Grundstockvermögen der Stiftung oder ihre Existenz nicht gefährdet werden. Über das „Ob“ und gegebenenfalls über die Höhe der Zahlungen entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei (3) und höchstens fünf (5) natürlichen Personen. Dies gilt auch, wenn der Stifter Winfried Gerhardt Mitglied des Vorstandes ist. Die Organmitglieder sollen möglichst besondere Kompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.
2. Der erste Vorstand, die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden mit dem Stiftungsgeschäft bestellt.
3. Der Stifter Winfried Gerhardt ist unabhängig von der Amtszeit des Vorstandes ständiges Mitglied und Vorsitzender des Vorstandes und bleibt dies bis zu seiner schriftlichen Amtsniederlegung, seiner Abberufung oder seinem sonstigen Ausscheiden. Legt der Stifter sein Amt als Vorstandsmitglied nieder oder wird er abberufen, endet damit zugleich auch sein Amt als Vorsitzender des Vorstandes.
4. Solange der Stifter Winfried Gerhardt Vorsitzender des Vorstandes ist, wird der jeweils nachfolgende Vorstand (einschließlich des Stifters) als Block vor Ablauf der regulären Amtszeit durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich bestellt. Wird der Stifter als Vorsitzender nicht zeitgerecht nach Satz 1 tätig, hat der amtierende Vorstand unter Leitung der/des stellvertretenden Vorsitzenden innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der regulären Amtszeit des Vorstandes den nachfolgenden Vorstand (einschließlich des Stifters) als Block durch Beschluss zu bestellen. Ist der Stifter nicht mehr Vorsitzender des Vorstandes, wird der Vorstand als Block vor Ablauf der regulären Amtszeit durch Beschluss des jeweils amtierenden Vorstandes bestellt. Wiederbestellungen sind möglich. Mit der Bestellung des Vorstandes sind unter Beachtung von Absatz 3 die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende für die jeweilige Amtszeit zu bestimmen. Vor der Bestellung ist von den künftigen Vorstandsmitgliedern eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme und Funktionsübernahme einzuholen. Die/der stellvertretende Vorsitzende vertritt die/den Vorsitzende/n im Verhinderungsfall.
5. Solange der Stifter Winfried Gerhardt Vorsitzender des Vorstandes ist, kann er weitere Mitglieder des Vorstandes bis zur Höchstzahl nach Absatz 1 vor Ablauf der regulären Amtszeit für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes schriftlich bestellen. Danach kann der amtierende Vorstand durch Beschluss weitere Mitglieder des Vorstandes bis zur Höchstzahl nach Absatz 1 vor Ablauf der regulären Amtszeit für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes bestellen. Mit der Bestellung ist die/der Bestellte sofort stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes. Ist mit dem Beschluss über die Bestellung eines weiteren Mitgliedes für den Beginn der Amtszeit ein späterer Tag bestimmt worden, beginnt die Amtszeit mit Beginn dieses Tages. Vor der Beschlussfassung ist von den künftigen Vorstandsmitgliedern eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme einzuholen. Die schriftliche Einverständniserklärung und eine Kopie der Bestellung sind auf Dauer bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren.
6. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre (reguläre Amtszeit). Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages der Beschlussfassung über dessen Bestellung bzw. der schriftlichen Bestellung durch den Stifter, frühestens jedoch mit Ablauf des letzten Tages der regulären Amtszeit des vorherigen Vorstandes. Die Amtszeit des ersten Vorstandes beginnt mit der Bekanntgabe der Anerkennung der Stiftung.
7. Nach Ablauf der regulären Amtszeit bleibt der amtierende Vorstand bis zum Ablauf des Tages der Beschlussfassung über die Bestellung des neuen Vorstandes im Amt (Übergangszeit) und führt die Geschäfte fort.
8. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes endet außer durch Tod und Ablauf der Amtszeit auch mit Ablauf des Tages des schriftlichen Zugangs der Erklärung gegenüber dem Vorstand der Stiftung über die Niederlegung des Amtes, die jederzeit zulässig ist. Hat das Mitglied einen späteren Tag für die Amtsniederlegung benannt, endet die Amtszeit mit Ablauf dieses Tages. Unabhängig davon kann der Vorstand durch Beschluss ein Mitglied

des Vorstandes aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Der Abberufungsgrund muss in dem Beschluss genannt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere:

- a) eine grobe Pflichtverletzung,
- b) ein stiftungsschädliches Verhalten,
- c) die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Aufgabeführung,
- d) eine nicht nur kurzfristige Erkrankung,
- e) ein anhängiges Strafverfahren.

Solange der Stifter Winfried Gerhardt Vorstandsvorsitzender ist, entscheidet er abweichend von Satz 3 über die Abberufung der übrigen Vorstandsmitglieder allein.

Dem von der Abberufung betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung ist in dem Zeitpunkt wirksam, in dem das betroffene Mitglied von ihr Kenntnis erlangt hat, spätestens mit Zugang der schriftlichen Abberufung bei der letzten vom Organmitglied dem Vorstand mitgeteilten postalischen Anschrift. Der Zugang bzw. die Kenntniserlangung ist im Zweifel durch die Stiftung zu belegen. Das abberufene Mitglied kann die Wirksamkeit der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Wirksamkeit der Abberufung prüfen lassen. Danach sind Einwendungen oder Rechtsmittel gegen die Abberufung unzulässig. Die Abberufung bleibt wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig durch ein Gericht festgestellt ist. Zwischenzeitliche Beschlüsse der Stiftungsorgane oder Maßnahmen der Stiftung bleiben gültig.

- 9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, ist beim Unterschreiten der Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes unverzüglich ein Ersatzmitglied zu bestellen. Für die Bestellung gelten die Regelungen des Absatzes 5 entsprechend. Bis zur Nachbestellung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes.
- 10. Bei Niederlegung der Funktion, Abberufung oder Ausscheiden der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes hat der Vorstand durch Beschluss unverzüglich fehlende Funktionsträger aus der Mitte des Vorstandes für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes neu zu bestellen. Die Amtszeit dieser Funktionsträger beginnt mit Ablauf des Tages der Beschlussfassung über ihre Bestellung. Ist mit dem Beschluss über die Bestellung für den Beginn der Amtszeit ein späterer Tag bestimmt worden, beginnt die Amtszeit mit Beginn dieses Tages. Vor der Beschlussfassung/Bestellung ist von den künftigen Funktionsträgern eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme einzuholen. Die schriftliche Einverständniserklärung und eine Kopie der Bestellung sind auf Dauer bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren.
- 11. Bei gleichzeitigem Niederlegen der Funktion, Abberufen oder Ausscheiden der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes werden die Rechte und Pflichten der/des Vorsitzenden vom ältesten Vorstandsmitglied übergangsweise wahrgenommen (Übergangsvorsitzende/r). Es hat dafür Sorge zu tragen, dass der Vorstand durch Beschluss unverzüglich die fehlenden Funktionsträger nach Maßgabe der Absätze 9 und 10 neu bestellt. Die Amtszeit der/des Übergangsvorsitzenden beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem der Stiftungsvorstand über keinen Funktionsträger mehr verfügt, sie endet mit Ablauf des Tages der Beschlussfassung über die neuen Funktionsträger. Ist mit dem Beschluss über die Bestellung eines neuen Funktionsträgers für den Beginn der Amtszeit ein späterer Tag bestimmt worden, endet die Amtszeit der/des Übergangsvorsitzenden mit Beginn dieses Tages.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- 1. Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten. Der Vorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens verpflichtet.

2. Der Vorstand hat zeitgerecht für jedes abgelaufene Geschäftsjahr eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen. Der Vorstand hat die Jahresabrechnung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und der Vermerk über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und die zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen erstrecken
3. Dem Vorstand obliegen die Anzeige-, Berichts- und Vorlagepflichten nach dem Landesstiftungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Insbesondere ist die Jahresabrechnung mit der Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Stiftungsbehörde vorzulegen. Einer unverzüglich vorzunehmenden Anzeige über Nach-, Wieder- oder Neubestellungen sowie von Amtsniederlegungen, Abberufungen von Mitgliedern der Stiftungsorgane oder Änderungen in der Vertretungsbefugnis sind entsprechende Kopien der Beschlussprotokolle, der Amtsniederlegungen und der nach dieser Satzung vorgesehenen Einverständniserklärungen beizufügen.
4. Der Vorstand hat der Stiftungsaufsicht nach Aufforderung jederzeit schriftlich oder mündlich Auskunft zu geben und erbetene Stiftungsunterlagen zu übersenden.
5. Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung von bestimmten Aufgaben auf Dritte übertragen sowie Sachverständige hinzuziehen, sofern das Stiftungsvermögen dies zulässt.

## **§ 9**

### **Sitzungen, Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der/die Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzung des Vorstandes nach Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr, und leitet diese.
2. Die Ladung zur Sitzung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung per Brief oder per E-Mail mit einer Frist von zwei (2) Wochen an die letzte vom Organmitglied dem Vorstand mitgeteilte postalische bzw. E-Mail-Adresse. Auf schriftlichen Wunsch eines Organmitgliedes hat die Ladung an ihn per einfachen Brief postalisch zu erfolgen. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes. Auf die Ladungsformalitäten nach Satz 1 kann im Einzelfall durch einstimmigen Beschluss verzichtet werden. Dies ist zu protokollieren. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und kein Widerspruch vor Beginn der Erörterung der Tagesordnungspunkte erhoben wird. Dies ist ebenfalls zu protokollieren.
3. Der/die Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, hat die Sitzung einzuberufen, wenn zwei (2) Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen, wobei das Verlangen die vorgesehenen Tagesordnungspunkte enthalten muss. Absatz 2 gilt entsprechend.
4. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so kann der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende unverzüglich mit einer Frist von zwei (2) Wochen erneut eine Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Diese Sitzung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden amtierenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Satz 2 findet keine Anwendung. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

6. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Die Stimme ist nicht auf andere Vorstandsmitglieder übertragbar. Vertretungen sind unzulässig.
7. Über das Ergebnis jeder Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das zumindest Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit der Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung sowie die Tagesordnungspunkte und die Beschlüsse im Wortlaut einschließlich des Abstimmungsergebnisses wiedergeben muss.
8. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen. Es ist allen Mitgliedern des Vorstandes zeitnah nach der Sitzung zu übersenden.
9. Durch Aufforderung der/des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch Aufforderung der/des stellvertretenden Vorsitzenden, können Beschlüsse auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, soweit kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht (Umlaufverfahren). Dabei ist den Vorstandsmitgliedern die Beschlussvorlage in Textform mit der Bitte um Antwort innerhalb einer nach Tagen zu bestimmenden Frist zu übersenden. Die Antwortfrist soll dabei mindestens 7 Tage betragen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Beschlussvorlage und endet mit Ablauf des letzten Tages der Frist. Der Tag der Absendung ist in der Beschlussvorlage anzugeben. Bei dieser Beschlussfassung ist die Beteiligung aller amtierenden Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Die Aufforderung erfolgt an die letzte vom Organmitglied dem Vorstand mitgeteilte postalische bzw. E-Mail-Adresse. Auf vorherigen schriftlichen Wunsch eines Organmitgliedes hat die Aufforderung an ihn per einfachen Brief postalisch zu erfolgen. Für die ordnungsgemäße Aufforderung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes. Bei Nichtäußerung eines Mitgliedes innerhalb der bestimmten Frist gilt sein Schweigen als Zustimmung zum Umlaufverfahren und als Nein-Stimme zum Beschluss. Nach Rücklauf aller Antworten, spätestens aber drei Werktage nach Ablauf der Antwortfrist, stellt der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, das Ergebnis der Beschlussfassung schriftlich fest. Die Beschlussfeststellung ist zu datieren und zu zeichnen. Die Regelungen der Absätze 5, 6 und 7 gelten entsprechend. Umlaufbeschlüsse werden mit dem Tag/Datum ihrer schriftlichen Feststellung wirksam. Die Umlaufbeschlüsse sind umgehend von der/dem Vorsitzenden bzw. von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden zu protokollieren und zu unterzeichnen.
10. Sofern ein Mitglied des Vorstandes nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Protokolls dieses oder einzelne Beschlüsse beanstandet, gilt das Protokoll als genehmigt. Danach sind Einwendungen oder Rechtsmittel gegen das Protokoll unzulässig. Der Zugang des Protokolls ist im Zweifel durch den Stiftungsvorstand zu belegen. Über Änderungen eines Protokolls beschließt der Vorstand.
11. Die Protokolle sind auf Dauer bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren.
12. Der Vorstand kann Dritte in beratender Funktion zu seinen Sitzungen einladen. § 6 Absatz 2 findet entsprechend Anwendung.

## **§ 10 Geschäftsführer/in**

1. Der Vorstand kann durch Beschluss eine/n Geschäftsführer/in bestellen oder abberufen. Vor der Bestellung ist von dem/der künftigen Geschäftsführer/in eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme einzuholen.
2. Die Amtszeit der/des Bestellten beginnt mit Ablauf des Tages der Beschlussfassung über seine/ihre Bestellung. Ist mit dem Beschluss über die Bestellung für den Beginn der Amtszeit ein späterer Tag bestimmt worden, so beginnt die Amtszeit mit Beginn dieses Tages.
3. Wird ein/e Geschäftsführer/in bestellt, obliegen ihm/ihr die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach Vorgabe des Vorstandes. Er/sie ist an Weisungen des Vorstandes gebunden und diesem gegenüber unmittelbar verantwortlich. Der/die Geschäftsführer/in hat dem

Vorstand jederzeit schriftlich oder mündlich Informationen über die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung der Stiftung und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Er/sie hat den Vorstand unverzüglich über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten.

4. Wird ein/e Geschäftsführer/in berufen, erstellt diese/r nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und eine Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht. Die Regelungen des § 8 Absatz 2 gelten entsprechend. Der Jahresabschluss und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind dem Stiftungsvorstand zeitnah vorzulegen.
5. Die Tätigkeit des/der Geschäftsführers/in ist grundsätzlich ehrenamtlich. Ihm/ihr dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Er/sie hat jedoch Anspruch auf Erstattung der notwendigen Auslagen und Aufwendungen aus der Tätigkeit, sofern das Stiftungsvermögen dies zulässt. Sitzungsgelder werden nicht gewährt. Die Auslagen und Aufwendungen können auch durch eine angemessene Pauschale, deren Höhe durch Beschluss des Vorstandes festzulegen ist, abgegolten werden. Sitzungsgelder werden nicht gewährt.
6. Soweit der/die Geschäftsführer/in diese Aufgabe nicht ehrenamtlich ausübt, kann er/sie eine Vergütung nach Maßgabe seines/ihrer Anstellungs-/Dienstvertrages erhalten, sofern dadurch die Steuerbegünstigung oder die Existenz der Stiftung nicht gefährdet werden. Die übertragenen Aufgaben sowie Beginn und Ende der Amtszeit sind ebenfalls mit dem Anstellungs-/Dienstvertrag zu regeln. Absatz 2 findet keine Anwendung.

## **§ 11**

### **Vertretung der Stiftung**

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand kann nach Beschluss schriftlich Einzelvertretungsbefugnisse auch an Nichtmitglieder des Vorstandes erteilen oder diese wieder aufheben.
3. Wird ein/e Geschäftsführer/in bestellt, ist diese/r neben dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung nach Vorgabe des Vorstandes alleinvertretungsberechtigt. Er/sie hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB.

## **§ 12**

### **Satzungsänderung, Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung der Stiftung, Vermögensanfall**

1. Der Vorstand kann Änderungen des Stiftungszweckes, die Zulegung zu einer anderen Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung/Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit drei Vierteln (3/4) der Stimmen seiner amtierenden Mitglieder beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks rechtlich oder tatsächlich nicht mehr möglich ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.
2. Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der Stimmen seiner amtierenden Mitglieder Satzungsänderungen im Übrigen beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung oder den Charakter der Stiftung nicht wesentlich verändern.
3. Der Vorstand hat den Stifter zu Lebzeiten vor der Beschlussfassung nach Absatz 1 bis 2 anzuhören. Auf das Anhörungsrecht kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand verzichtet werden. Die Anhörung kann im schriftlichen Verfahren per Brief oder per E-Mail mit einer nach Tagen zu bestimmenden Frist an die letzte von dem Stifter dem Vorstand mitgeteilte postalische bzw. E-Mail-Adresse erfolgen. Die Antwortfrist soll dabei

mindestens 14 Tage betragen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Anhörung und endet mit Ablauf des letzten Tages der Frist. Der Tag der Absendung ist in dem Anhörungsschreiben anzugeben. Für die ordnungsgemäße Aufforderung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes. Das Anhörungsrecht kann nicht übertragen werden. Vertretungen sind unzulässig. Das Anhörungsrecht endet mit dem Tod des Stifters und ist nicht vererbbar. Das Ergebnis der Anhörung ist mit den Beschlüssen zu protokollieren.

4. Beschlüsse nach Absatz 1 bis 2 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der nach dem Landesstiftungsgesetz zuständigen Stiftungsbehörde. Sie treten erst mit dem Tag des Zugangs der Genehmigung in Kraft. Die Genehmigung ist vom Vorstand der Stiftung bei der Stiftungsaufsichtsbehörde unter Beifügung der Beschlussprotokolle sowie einer Bestätigung der zuständigen Finanzbehörde über die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Steuerbegünstigung nach der AO zu beantragen.
5. Änderungen im Sinne der Absätze 1 bis 2 sind nach ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde vom Vorstand dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen:
  - a) an den Verein zur Förderung krebskranker Kinder Rostock e. V. mit Sitz in Rostock, VR-Nummer 0594 beim Amtsgericht Rostock oder dessen Rechtsnachfolger (Anfallberechtigter zu 1), der es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
  - b) falls der Anfallberechtigte zu 1 nicht mehr existiert oder eine Vermögensübertragung nicht möglich ist, an eine zuvor durch Beschluss des Vorstandes zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

### **§ 13**

#### **Aufsicht, Inkrafttreten**

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der nach dem Landesstiftungsgesetz zuständigen Stiftungsbehörde.
2. Die Gründungssatzung tritt mit der Bekanntgabe der Anerkennung der Stiftung (Tag des Zugangs des Anerkennungsbescheides der Stiftungsbehörde) in Kraft.

17166 Teterow, ---.---.2018

Ort, Datum 26.10.2018

  
Winfried Gerhardt (Stifter)